

P1./C. Besoldungsverordnung

Vorgezogene Teilrevision der Personalverordnung (PEV)

Abschnitt F., Lehrpersonen sowie Anhänge C und D

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die vorgezogene Teilrevision der Art. 87 ff. Personalverordnung sowie die Anhänge C und D werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Teilrevision der Art. 87 ff. und deren Anhang C treten per Schuljahr 2011/2012 in Kraft.
3. Die Teilrevision von Anhang D tritt rückwirkend per Mitte April 2010 in Kraft.

Rechtsmittel

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Ausgangslage

Die geltende Personalverordnung (PEV) vom 5. Oktober 2000 wurde per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Die langjährige Praxis hat gezeigt, dass sie nach wie vor eine gute Rechtsgrundlage ist. Dennoch ist sie in gewissen Teilen anpassungsbedürftig, weshalb die Teilrevision der städtischen PEV als Ziel in die Legislaturziele des Stadtrates aufgenommen werden soll. Im Laufe des Jahres 2010 bzw. im Zuge der Umstrukturierung der Exekutive (Integration des Schulpräsidiums) sowie kantonalrechtlichen Änderungen hat sich gezeigt, dass die Inhalte von zwei Anhängen einen dringenden Revisionsbedarf haben und deshalb vor der geplanten Teilrevision angepasst werden müssen.

Revision des Abschnitts F. Lehrpersonen und dessen Anhang C

Seit Sommer 2008 sind alle wesentlichen Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes und der neuen Volksschulverordnung in Kraft. In der Volksschule des Kantons Zürich haben damit wesentliche Änderungen stattgefunden, welche mit den in der geltenden PEV verwendeten Terminologie und Aufzählung von verschiedenen Lehrpersonen und ihren Funktionen nicht mehr übereinstimmen. Aus diesem Grund sollen Art. 87 ff. PEV betreffend die Lehrpersonen und der zugehörige Anhang C revidiert werden. Die vorgesehenen Änderungen der einzelnen Artikel (fett dargestellt) sowie des Anhangs C sind aus der synoptischen Darstellung gemäss Beilage 1 sowie der Beilage 2 ersichtlich. Nachfolgend werden die beantragten Änderungen der einzelnen Artikel kurz erläutert.

Art. 87

Seit 1. Januar 2008 sind die Kindergartenlehrpersonen der kantonalen Regelung unterstellt. Dies bedeutet, dass sie mit einer Anstellung von 8 und mehr Stunden pro Woche als kantonale Angestellte gelten. Die aufgeführten Lehrpersonen müssen hier aufgeführt bleiben, weil Kindergartenlehrpersonen, Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe mit einem Pensum von unter 8 Stunden bzw. 10 Lektionen kommunal angestellt und besoldet werden müssen. Der Kanton beteiligt sich nach Massgabe des Finanzkraftindex im Rahmen der gesamthaft für Dietikon bewilligten Vollzeitein-

heiten an diesen Aufwendungen. Die weiteren Änderungen beinhalten lediglich eine Anpassung an die aktuelle Terminologie.

Art. 88

Mit der Einführung des Volksschulgesetzes sind folgende schulische Mitarbeitende ausschliesslich von den Gemeinden anzustellen: Lehrpersonen des Therapiebereichs, Fachlehrpersonen (hierzu gehören in der Regel Turnlehrpersonen, Schwimmlehrpersonen - teilweise aber auch Lehrpersonen, die einzelne Lektionen aus dem Wahlfachbereich der Sekundarstufe übernehmen, sofern diese Lektionen nicht im Gesamtpensum integriert sind), Personal der Betreuungseinrichtungen sowie Kursleitende der Erwachsenenbildung. Ausser bei den Schwimmlehrpersonen, den Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung handelt es sich ausschliesslich um Lehrpersonen, die im Rahmen der kantonalen Vorgaben unterrichten.

Art. 92 Abs. 1

Die Änderung dieses Artikels führt zu einem wesentlich verkürzten Anhang C (vgl. Beilage 2); die Besoldung lehnt sich dabei an die kantonalen Anstellungsbedingungen sowie an die kantonalen Empfehlungen. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen erreicht. Der Kanton weist den Gemeinden Vollzeiteinheiten (VZE) zu und beteiligt sich je nach Finanzkraftindex an den beim Kanton zu beantragenden VZE - unabhängig von den durch die Gemeinden den Lehrpersonen zugewiesenen Pensenumfängen. Im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung und einer sicheren Entscheidungsgrundlage bei der jeweiligen Lohnreihung sind die beantragten Änderungen absolut angezeigt.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Kategorien:

- *DaZ (Deutsch als Zweitsprache)*: Der sogenannte Aufnahmeunterricht ist heute verbindlicher Teil des Stellenplans. Die entsprechenden Ausbildungsvoraussetzungen (EDK-anerkanntes Lehrerdiplom und ein Abschluss eines zertifizierten Lehrgangs in Deutsch als Zweitsprache) und die von einer Gemeinde einzusetzenden Lektionen sind in § 14 der Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) geregelt. Die bisher vorgenommene kommunale Kürzung des Lohnes um 10 % ist angesichts der vom Kanton vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen überholt und lässt sich auch im Hinblick der Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen nicht länger rechtfertigen.
- *Fachlehrpersonen*: Hierbei handelt es sich um Lehrpersonen, die Lektionen aus der obligatorischen Lektionentafel übernehmen. Je nach Beschäftigungsumfang erfolgen diese Anstellungen kommunal oder kantonal. Im Sinne der Gleichbehandlung mit Lehrpersonen gleicher Stufe mit grösserem Pensum ist auch für diese Kategorie eine Lohnreduktion nicht mehr gerechtfertigt.
- *Personal Betreuung Tagesstrukturen*: Die bisher vorgenommene Lohnreihung dieser Personalkategorie entspricht nicht den Empfehlungen der Bildungsdirektion. Tagesstrukturen sind integraler Bestandteil des Volksschulgesetzes und werden bedarfsgerecht angeboten. Es ist sinnvoll, den kantonalen Lohnempfehlungen zu folgen, womit die heute bestehende Lohnreihung gemäss gültiger PEV aufgehoben werden kann. Ebenso ist der heute festgelegte Ferienanspruch von 6 - 8 Wochen zu hoch. Diese Anpassungen sind in den aktuell gültigen Anstellungsverfügungen - unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat - bereits schriftlich festgehalten und sollen auf das kommende Schuljahr 2011/12 hin vollzogen werden.
- *Zusatzlehrpersonen*: Diese Kategorie macht im Rahmen der einzusetzenden Stellen heute keinen Sinn mehr und ist ersatzlos zu streichen.

Sitzung vom 8. November 2010

- *Kindergartenlehrpersonen:* Am 1. Januar 2008 wurden alle Kindergartenlehrpersonen mit 8 und mehr Stunden zu kantonalen Angestellten, vergleichbar den Lehrpersonen mit 10 und mehr Lektionen.

Art. 93 und 94

Diese beiden Artikel sollen lediglich redaktionell angepasst werden.

Die Änderungen der Bestimmungen über das Lehrpersonal sowie der zugehörige Anhang C sollen per Schuljahr 2011 / 2012 in Kraft treten. Der damit verbundene Mehraufwand beläuft sich je nach Beschäftigungsumfang und Anzahl Kindern auf total Fr. 160'000.00 bis maximal Fr. 200'000.00 pro Jahr. Dieser Mehraufwand ist im Budget 2011 eingestellt. Die Änderungen bzw. auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind aus den dargelegten Gründen dringend angezeigt.

Teilrevision von Anhang D

Aufgrund der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Dietikon, welche an der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 und mit Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2009 vorbehaltlos genehmigt wurde, ist die Funktion des Schulpräsidenten durch den Schulvorstand ersetzt bzw. das Schulpräsidium als Stadtratsmandat in die Exekutive integriert worden. Die Anzahl der Exekutivmitglieder wurde dabei nicht erhöht und bei sieben Personen belassen. Als Folge dieser Anpassung ist die Arbeit in der Exekutive zeitintensiver geworden - wurden doch aus neun sieben Ressorts gebildet.

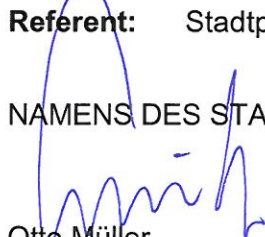
Art. 99 der PEV sieht vor, dass den nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates altersunabhängig eine Jahresentschädigung in Prozenten gemäss Anhang D des Maximums des Lohnbandes 7, aktuell Fr. 171'255.00, ausgerichtet wird. Seit in Kraft treten der PEV wurde die Entschädigung nur teuerungsbedingt angepasst, eine effektive Erhöhung wurde nie gewährt. Vielmehr fielen durch das Zusammenlegen des politischen Gutes mit dem Bürgergut per 1. Januar 2006 die für die Arbeit als Bürgerstadtrat ausbezahlten 1.5 % vom Maximum des Lohnbandes 7 weg.

Aktuell beträgt der Prozentsatz gemäss Anhang D zur Personalverordnung 30 % und entspricht im Jahr 2010 Fr. 51'377.00 exklusive Sitzungsgelder und anderweitige Entschädigungen. Aufgrund der erwähnten Umverteilung und der damit verbundenen Erweiterung der Aufgaben der einzelnen Stadtratsmitglieder erscheint es angebracht, die Entschädigung auf 35 % des Maximallohnes des Lohnbandes 7 zu erhöhen. Aktuell würde diese Erhöhung Fr. 59'940.00 pro Stadtratsmitglied entsprechen.

Die Erhöhung soll rückwirkend auf den Beginn der neuen Legislaturperiode 2010 - 2014 ausbezahlt werden, d.h. ab Mitte April 2010. Der damit auszahlende Betrag ist im Budget 2010 und 2011 eingestellt. Die weiteren Entschädigungen für Behörden und Kommissionen gemäss Anhang D sollen sodann im Zuge der eingangs erwähnten Teilrevision der PEV überprüft und allenfalls angepasst werden.

Referent: Stadtpräsident Otto Müller

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

ag 1108Weisung_PEV.doc

versandt am: